



Statuten Verein ‚aktiv 3375‘

1. Name, Sitz

Unter dem Namen ‚aktiv3375‘ besteht ein Verein mit Sitz in Inkwil, im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Kontakt der Dorfbevölkerung untereinander zu fördern und zu pflegen. Er führt soziale, kulturelle und kreative Aktivitäten durch.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder.

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Ertrag aus Vereinsvermögen
- Zuwendungen
- Erlös aus besonderen Aktionen

Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens Fr. 50.- beträgt. Legt die Hauptversammlung keinen Beitrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktiv- oder Passivmitglieder können alle interessierten Personen werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.





5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand ein, so oft er dies als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel aller Aktivmitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens zehn Tage zum Voraus schriftlich zur Hauptversammlung ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn die Mehrheit dies wünscht. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Hauptversammlung liegen ob:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Jahresprogramm
- Statutenänderungen





9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens sechs Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird an der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Sekretariat

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit Wiederwahlmöglichkeit. Der Austritt aus dem Vorstand ist dem Präsidium 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Entsteht vor Ablauf der Wahlperiode eine Lücke im Vorstand, ist dieser berechtigt, sich zu ergänzen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und darf Ausgaben bis zu einer Summe von Fr. 5'000.- tätigen.

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich geführt unter Verrechnung der Spesen.

10. Die Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr die Amtsältere ersetzt wird.

11. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder das Vizepräsidium mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.





12. Haftung

Für Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein allfälliges Vermögen ist unter dem Patronat des Gemeinderates während zehn Jahren anzulegen und für eine Neugründung eines Vereines mit gleichen Zwecken bereitzuhalten. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt.

15. Inkrafttreten

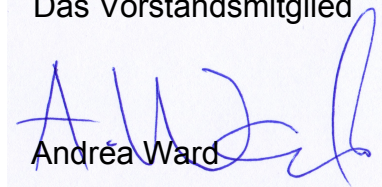
Die Statuten ersetzen diejenigen vom 8. März 2019. Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 3. Juni 2022 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Inkwil, den 16. Juni 2022

Die Präsidentin


Marianne Schaad

Das Vorstandsmitglied


Andréa Ward

